



MITTELRHEINISCHE GESELLSCHAFT ZUR PFLEGE DER KUNST E.V.

Satzung der

MITTELRHEINISCHEN GESELLSCHAFT ZUR PFLEGE DER KUNST E.V.

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 1982, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Januar 2016; im Vereinsregister eingetragen und wirksam geworden am 11.03.2016

§ 1

Der Verein führt den Namen „Mittelrheinische Gesellschaft zur Pflege der Kunst“.

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege alter und neuer Kunst, insbesondere durch Vorträge, Studienausflüge, Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu einschlägigen Fragen.

Der Verein will sowohl die Bestrebungen zur Erhaltung alter Bau- und Kunstdenkmäler im mittelrheinischen Raum unterstützen, als auch neue Kunstrichtungen fördern. Zu diesem Zweck wendet sich der Verein an alle Kreise, denen eine Pflege und Förderung des Kunstschaffens am Herzen liegt. Er will durch Begegnung mit Künstlern und Kunstwerken das Interesse und das Verständnis für Kunst, Künstler und Kunsthandwerk fördern.

§ 3

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Einzelpersonen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären,
- b) juristische Personen als Förderer der Bestrebungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie bedarf der Befürwortung eines Vereinsmitglieds.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss spätestens 3 Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur aufgrund eines von mindestens 6 Mitgliedern unterzeichneten schriftlichen Antrages, über den der Vorstand einstimmig entscheidet.

Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Antrag des Schatzmeisters ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5

Der Vorstand beschließt den jährlichen Mindestbeitrag.

Die Mittel des Vereins dienen nur der Erreichung der in § 2 festgelegten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder, die zu Aufwendungen des Vereins Anlass gegeben haben, sind verpflichtet, diese dem Verein zu erstatten. Der Vorstand kann von der Einziehung dieser Beträge in begründeten Fällen Abstand nehmen.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der V o r s t a n d besteht aus

einem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
sowie, falls erforderlich, weiteren zwei bis vier Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahl und Wiederwahl des Vorstandes können durch Zuruf durchgeführt werden, wenn kein anwesendes Mitglied Widerspruch hiergegen erhebt.

Zum Vorstand der Gesellschaft sollen nur Mitglieder gewählt werden, die entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihre Berufsstätte am Sitz der Gesellschaft oder in einem Umkreis von höchstens ca. 50 km haben.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter vertreten – jeder für sich allein handlungsberechtigt– den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen im Interesse des Vereins werden vergütet.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Seine Beschlüsse werden, abgesehen von der Frage des Ausschlusses eines Mitglieds, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Zur Teilnahme an der M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, das seinen Jahresbeitrag gezahlt hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmausübung ist nur persönlich zulässig.

Juristische Personen haben einen stimmberechtigten Vertreter im Einverständnis mit dem Vorstand des Vereins zu benennen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, einfache Stimmenmehrheit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

In dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr und der Schatzmeister über die Kassenführung. Die Versammlung beschließt sodann über die Genehmigung des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auch eine etwa notwendig gewordene ergänzende Wahl zum Vorstand vorzunehmen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung ist innerhalb von vier Wochen vorzunehmen.

§ 10

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Jede ordnungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig. Eine Versammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen worden sind.

Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine von dem Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – und dem Schriftführer – gegebenenfalls von dem an seiner Stelle von der Versammlung gewählten Protokollführer – zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, dann hat auf Verlangen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die zu wiederholende Mitgliederversammlung ist alsdann von dem Vorstand einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit dem Zusatz, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Bei der Auflösung der Mittelrheinischen Gesellschaft zur Pflege der Kunst e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Schlegelstraße 1, 53113 Bonn,

Spendenkonto bei der Commerzbank Bonn,

IBAN DE 500 400 500 400 500 400,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann auch eine einmalige Verwendung des Restvermögens zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Ziele des Vereins beschließen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.